

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FMA-LE0001.210/0024-
INT/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48093

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 10026

Datum
25.10.2018

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pensionskassen Informationspflichtenverordnung geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Ausbau der Informationspflichten wird durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund grundsätzlich begrüßt. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt allerdings an - wie auch schon in der Stellungnahme zur jüngsten Änderung des Pensionskassengesetzes - dass im neuen § 1a der Verordnung in der Z 12 auch die Höhe der Verwaltungskosten (in Abhängigkeit der Beiträge bzw. des veranlagten Vermögens) und Informationen über den Rechnungszinssatz angeführt werden. Gerade die Informationen über die Verwaltungskosten sind für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten besonders wichtig, da sie das Ableiten von Informationen über die Effektivverzinsung ermöglichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär